

Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis90/Grüne und FFV im Kreistag des Kreises Unna

Herrn Landrat Mario Löhr

Fraktionen / Büro LK zur Kenntnis

Unna, 3. November 2025

Konstituierende Sitzung des Kreistages am 04.11.2025 hier: Antrag zu Punkt 9

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir beantragen, die Zuwendungen aus dem Kreishaushalt an die Fraktionen und Gruppen gemäß § 40 Absatz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) ab dem 1. November 2025 bis zum Ende der Wahlperiode neu zu regeln. Zukünftig soll Folgendes gelten:

Auf der Basis der Kostenermittlung bzw. -schätzungen der Kreistagsfraktionen sind Zuwendungen in drei Teilabschnitten zu gewähren.

Zuwendung Teil A1: Geldwerte Sachleistungen zur Abdeckung von Grundbedarfen

1. Der Landrat stellt den Fraktionen und Gruppen im Kreishaus oder angrenzenden Liegenschaften des Kreises Unna angemessene Räume zum Betrieb einer Geschäftsstelle mietfrei und inklusive Strom, Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung. Zahl und Größe der Räume orientiert sich an der Größe und Nutzung der Fraktionen und Gruppen. Als angemessen gelten:
 - a. für Gruppen und Fraktionen mit bis zu 5 Mitgliedern einen Raum mit ca. 15 m² Grundfläche;
 - b. für Fraktionen von sechs mit bis zu 10 Mitgliedern ein Raum mit ca. 35 m² Grundfläche,
 - c. für Fraktionen von elf bis zu 17 Mitgliedern zwei Räume mit ca. 45 m² gesamter Fläche
 - d. für Fraktionen ab 18 Mitgliedern zwei Räume mit ca. 65 m² Grundfläche.
2. Des Weiteren stellt der Landrat im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zeit- und bedarfsweise Räume für die Durchführung von (Teil-)Fraktionssitzungen zur Verfügung.
3. Der Landrat übernimmt die den Geschäftsstellen in Räumen der Kreisverwaltung gemäß Ziffer 1 entstehenden Aufwendungen (Einrichtung, Grundaufwand, Volumenaufwand) für Telefon, Telefax, Briefporto und Datenübertragungsleitungen entsprechend dem Standard der Kreisverwaltung. Dabei werden Fraktionen und Gruppen je ein Nebenstellenanschluss für Telefon pro Raum zur Verfügung gestellt.

Zuwendung Teil A2: Geldleistung zur Abdeckung weiterer Grundbedarfe

Der Landrat stellt den Fraktionen eine einheitliche Zuwendung zur Abdeckung von Grundbedarfen der Fraktionsarbeit (Fixkosten) zur Verfügung, die über die geldwerten Sachleistungen hinausgehen. Pro Kalenderjahr erhalten die Fraktionen 15.000 Euro.

Zuwendung Teil B: Geldleistung pro Fraktionsmitglied

Der Landrat stellt den Fraktionen eine nach der Zahl der fraktionszugehörigen Kreistagsmitglieder gestaffelte Zuwendung zur Abdeckung von weiteren Bedarfen der Geschäftsführung und kommunalen Bildungsarbeit zur Verfügung. Die Zuwendung wird degressiv ausgestaltet. Pro Kalenderjahr beträgt die Zuwendung

- für das erste bis neunte Fraktionsmitglied: 7.000 Euro
- für das zehnte bis neunzehnte Fraktionsmitglied: 5.500 Euro
- ab dem zwanzigsten Fraktionsmitglied: 4.000 Euro

Für Gruppen gilt: Eine Gruppe erhält mindestens 80 Prozent der Ausstattung, die eine Fraktion dieser Größe erhalten würde (proportionale Ausstattung). Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich, indem die Zuwendung, die die kleinste Kreistagsfraktion nach Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält oder erhalten würde, mit dem Quotienten multipliziert wird, der sich aus der Division der Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion ergibt.

Für Einzelmitglieder gilt: Einzelmitglieder erhalten zur Abdeckung von Grundbedarfen eine Zuwendung in Höhe von 1.000 Euro pro Kalenderjahr.

Gesamtbetrachtung

Die notwendigen Beträge für die Geldleistung (Teile A2 und B) werden in den Haushaltsplänen bis einschließlich 2030 veranschlagt. Berücksichtigt wird zusätzlich die Übertragung der Anpassungen der Aufwandsentschädigung durch das Land auf die Fraktionszuwendung in vollem Umfang.

Die Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maik Luhmann
SPD-Fraktion

gez. Marco Pufke
CDU-Fraktion

gez. Anke Schneider
B90/Grüne-Fraktion

gez. Andreas Wette
FFV-Fraktion